

INFORMATION
vom 4. Oktober 2017

Richtlinie für Eisenbahnkreuzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit 21.9.2017 die Richtlinie zur „Gewährung von Kostenbeiträgen an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen“ beschlossen. Sie können nun daher ab sofort Ihre Förderungsanträge beim Land Steiermark, Abteilung 7, einreichen.

Die Gewährung der Kostenbeiträge ergibt sich dabei aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge. Sind die Finanzmittel in Höhe von jährlich rd. € 1,53 Millionen im ersten Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderungsreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

Zudem möchten wir festhalten, dass auch Gemeinden, denen Investitionskosten infolge angeordneter Ersatzmaßnahmen aufgrund der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen entstanden sind, mit finanziellen Mitteln berücksichtigt werden.

Im Anhang dürfen wir Ihnen die Richtlinie samt den Erläuterungen übermitteln.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.


Anlage:

[Eisenbahnkreuzungs-Richtlinie 21.09.2017](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)